

Tragen von Schmuck im Sportunterricht

Während des Sportunterrichts hat der/ die Sportlehrer/ in zur Verhütung von Schülerunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, mögliche Gefahren. Schüler haben die zur Unfallverhütung dienenden Maßnahmen zu unterstützen und entsprechende Weisungen zu befolgen.

Das Tragen von Armbanduhren, Ringen, Ohrringen, Piercing, Armreifen und Ketten während des Sportunterrichtes bedeutet nachweislich eine zusätzliche Verletzungsgefahr. Demzufolge hat der / die Lehrer/ -in darauf zu achten, dass Uhren und Schmuck während des Sportunterrichts abgelegt werden. Geschieht das nicht, so handelt die Lehrkraft fahrlässig, möglicherweise sogar grob fahrlässig, weil sie bestehende Dienstanweisungen des Dienstherrn gegen besseres Wissen missachtet.

Die Verantwortung der Lehrkraft wird auch durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, die ihren Kindern das Tragen von Schmuck im Sportunterricht erlauben und ggf. sogar selbst die Haftung bei einem Unfall übernehmen wollen, nicht aufgehoben.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler diesen Vorgaben nicht folgt, kann sie/er deshalb am Unterricht nicht teilnehmen. Falls eine Schülerin/ein Schüler sich weigert, Schmuck abzulegen oder abzukleben und deswegen am Unterricht nicht teilnimmt, entspricht dies einer Leistungsverweigerung und kann die Note „ungenügend“ zur Folge haben.

Liebe Eltern,

bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen zur Gefahrenabwehr für Ihre Kinder und lassen Sie Ihr Kind / Ihre Kinder an Sporttagen oder vor Sportveranstaltungen sämtlichen Schmuck (auch Freundschaftsbänder) bereits zu Hause abnehmen. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht. Das Abkleben oder Entfernen der Schmuckstücke erst kurz vor dem Sportunterricht halten wir für wenig praktikabel, da es zu zeitaufwändig ist. Jedoch kann insbesondere das Abkleben durchaus zu Hause vorgenommen werden.

Regelung für Befreiungen

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise (z. B. vom Schwimmunterricht oder von bestimmten Disziplinen bzw. Übungen) oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Eine Befreiung erfordert einen rechtzeitigen schriftlichen und begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen, außer wenn der Grund für die Befreiung offensichtlich ist. In dringenden Fällen kann für eine einmalige Befreiung der Antrag mündlich vom Schüler an den Fachlehrer gestellt werden.